

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 6. Mai 2020

**Erläuterungen
zur 989. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 2020**

Inhaltsverzeichnis

| | TOP | Titel der Vorlage | Seite |
|----------|------------|---|--------------|
| | 2 | Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung | 7 |
| ! | 3 | Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) | 10 |
| ! | 4 | Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO2-Bepreisung (Wohngeld-CO2-Bepreisungs-entlastungsgesetz - WoGCO2BeprEntlG) | 12 |

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

| | TOP | Titel der Vorlage | Seite |
|---|----------|---|-------|
| ! | 12 | Entschließung des Bundesrates für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Projekte der Sektorenkopplung im Rahmen einer Experimentierklausel | 14 |
| | 16 | Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV-IPReG) | 19 |
| | 17 | Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrasturktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz - PDSG) | 22 |
| | 21 | Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz - WEMoG) | 25 |
| | 22 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes | 29 |
| | 23 | Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union | 31 |
| | 27 | Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze | 33 |
| ! | ohne TOP | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und die Euro-Gruppe: Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie | 35 |

Hinweise:

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie besteht für einige Gesetzesvorhaben Eilbedarf.

I.

So sollen Gesetzesvorhaben im Deutschen Bundestag voraussichtlich am 07.05.2020 abgeschlossen werden, zu denen der Ständige Beirat am 06.05.2020 einer fristverkürzten Beratung im Bundesrat am 15.05.2020 zugestimmt hat. Diese sind noch nicht Bestandteil der Tagesordnung des 989. Bundesrates. Es handelt sich um folgende Gesetzesbeschlüsse (sowie um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, der im Deutschen Bundestag frühestens in der 20. Kalenderwoche abgeschlossen wird):

**Zweites Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
(Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/18696; Einspruchsgesetz)**

Das Gesetz dient dem Ziel, die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen in der Bundesverwaltung unter den besonderen Bedingungen der COVID-19-Pandemie aufrecht zu erhalten. Da die Wahlperiode zu den Personalvertretungen am 31.05.2020 endet, sieht das Gesetz folgende Maßnahmen zur Vermeidung einer personalvertretungslosen Zeit vor:

- Durch die kommissarische Weiterführung der Geschäfte durch die bestehenden Personalvertretungen bis zum Abschluss der Wahl der neuen Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen spätestens bis Ende des Kalenderjahres soll eine personalratslose Zeit vermieden werden.
- Die Beschlussfassungen der Personalvertretungen sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollen künftig auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder in Sitzungen vor Ort erfolgen können, indem Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz ermöglicht werden.
- Die Pflicht zur Durchführung halbjährlicher Personalversammlungen entfällt, wenn diese aufgrund des Infektionsrisikos nicht vertretbar sind. Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Übertragung von Personalversammlungen mittels Videotechnik geschaffen.
- Klarstellung, dass die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren auch in elektronischer Form, insbesondere mittels einfacher Mail und somit ortsungebunden, erfolgen können.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft treten. Mit Ablauf des 31.03.2021 werden die im Gesetz vorgesehen Sonderregelungen aufgehoben.

**Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/18698; Einspruchsgesetz)**

Das Gesetz enthält vorübergehende Regelungen beim Elterngeldbezug, damit die Corona-Pandemie nicht zu Nachteilen bei Eltern führt, die die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld in seinen Varianten nicht mehr einhalten können. Im Einzelnen ist u. a. vorgesehen:

- Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, sollen ihre Elternmonate aufschieben können.
Als systemrelevante Berufe sollen alle Tätigkeiten angesehen werden, die insbesondere für das öffentliche Leben, die Sicherheit und Ordnung, das Gesundheits- und Pflegesystem, das Bildungs- und Betreuungswesen, den Transport- und Personenverkehr, die Versorgung mit Energie, Wasser, Kommunikation, Lebensmitteln, Waren und Dienstleistungen des täglichen Lebens unabdingbar sind.
- Eltern, die den Partnerschaftsbonus nutzen, sollen ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant.
- Während des Elterngeldbezuges sollen so genannte Einkommensersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld), die Eltern aufgrund der Corona-Pandemie erhalten, die Höhe des Elterngeldes nicht reduzieren. Um Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung auszugleichen, können werdende Eltern diese Monate auch von der Elterngeldberechnung ausnehmen.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft treten und vorerst befristet bis Ende 2020 gelten.

**Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)
(Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/18699; Einspruchsgesetz)**

Das Gesetz hat zum Ziel, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu flexibilisieren und weitere Verbesserungen für die Wissenschaft sowie für Studierende, Schüler im BAföG einzuführen. Dazu ist u. a. vorgesehen:

- Die Höchstbefristungsgrenzen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal in der Qualifizierungsphase soll vorübergehend um sechs Monate verlängert werden. Falls die Pandemie länger andauert, soll das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt werden, die Höchstbefristungsgrenze ggf. um weitere sechs Monate einmalig zu verlängern.
- BAföG-Empfänger, die sich während der Pandemie in systemrelevanten Bereichen engagieren, erhalten ungekürzte BaföG-Leistungen. Das zusätzlich erzielte Einkommen wird nicht angerechnet. Als systemrelevant gelten u. a. Gesundheitswesen, Land- und Ernährungswirtschaft, Sicherheitsbehörden, Energieversorger, Transport, Bildung, Erziehung, Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft treten.

**Gesetz zur Aussetzung des Anpassungsverfahrens gemäß §11 Absatz 4 des Abgeordneten-gesetzes für das Jahr 2020 sowie zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
(Anpassungsverfahrensaussetzungsgesetz 2020)
(Gesetzentwurf aller Fraktionen in BT-Drucksache 19/18701; Einspruchsgesetz)**

Das Gesetz hat zum Ziel, die planmäßige Erhöhung der Abgeordnetendiäten in diesem Jahr auszusetzen. Das Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes) sieht eine jährliche zum 01.07. vorzunehmende Indexierung anhand der Entwicklung des Nominalindexes vor, den der Präsident des Statistischen Bundesamtes hierfür jährlich bis 31.03. an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu übermitteln hat. Die Diäten werden somit regulär jeweils zur Jahresmitte entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst. Da in der zum 31.03.2020 erfolgten Indexierung die Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung aufgrund der bundesweit geltenden Einschränkungen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie noch nicht berücksichtigt ist, soll eine Anpassung der Abgeordnetendiäten nicht vorgenommen werden. Die Indexierung stellt die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung sicher; der Nominallohnindex bildet außerhalb von Fällen höherer Gewalt, wie sie durch die derzeitige pandemische Lage entstanden ist, die Verdienstentwicklung zeitnah ab. Der Deutsche Bundestag kann grundsätzlich jederzeit per Gesetz von der Indexierung abweichen und eine Aussetzung des Anpassungsverfahrens für einen bestimmten Zeitraum festlegen.

Zuletzt wurden die Diäten der Abgeordneten des Deutschen Bundestages ab 01.07.2019 um 3,1 Prozent oder rund 303 Euro auf rund 10.083 Euro im Monat erhöht.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)
(Gesetzentwurf der Bundesregierung; Zustimmungsgesetz)**

Mit dem Gesetzentwurf sollen drei Steuergesetze geändert werden:

- Umsatzsteuergesetz (UStG): Ab 01.07.2020 soll für ein Jahr befristet der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für Speisen in der Gastronomie eingeführt werden. Des Weiteren soll die Übergangsfrist für die Umsatzbesteuerung der Öffentlichen Hand um zwei Jahre bis 31.12.2022 verlängert werden.
- Einkommensteuergesetz (EStG): Zuschüsse des Arbeitgebers zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds bis zu einer Höhe von 80 Prozent des Gehalts sollen steuerfrei gestellt werden. Die Steuerfreiheit soll befristet für den Lohnzahlungszeitraum vom 01.03. bis 31.12.2020 gelten.
- Umwandlungssteuergesetz (UmwStG): Durch eine Fristverlängerung soll ein Gleichlauf mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 569) hergestellt werden, mit dem u. a. bestimmte Fristen bei Umwandlungen (Verschmelzungen, Rechtsformänderungen) verlängert wurden. Die Fristverlängerung soll zunächst für 2020 gelten.

Die abschließende Beratung dieses Gesetzes ist für die Sitzung des Bundesrates am 05.06.2020 vorgesehen. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

II.

Für den Fall, dass die folgenden Gesetzesvorhaben im Deutschen Bundestag in der 20. Kalenderwoche abgeschlossen werden, könnten sie – bei Fristverkürzung durch den Ständigen Beirat am 13.05.2020 – ebenfalls noch in der 989. Sitzung des Bundesrates am 15.05.2020 beraten werden:

- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/18697; Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/18963; Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/18964; Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) – (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/18965; Zustimmungsgesetz),
- Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) – (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/18966; Zustimmungsgesetz),
- Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/18967; Zustimmungsgesetz),
- Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/18968; Einspruchsgesetz).

**TOP 2: Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung
- BR-Drucksache 197/20 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Ziel des Gesetzes ist es, die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik weiterzuentwickeln, um die Menschen in Deutschland auf die Arbeit von morgen vorzubereiten. Angesichts der Erkenntnis, dass lebensbegleitendes Lernen und Weiterbildung der Schlüssel zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit in einer sich rapide ändernden Arbeitswelt ist, werden insbesondere die Möglichkeiten der Weiterbildung und Qualifizierung in besonderen Lebenssituationen gestärkt. Zugleich enthält es Maßnahmen zur Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit Blick auf den Strukturwandel zu einer emissionsarmen und digitalen Wirtschaft. Arbeitskräfte in den betroffenen Branchen und Regionen werden beim Übergang in neue Beschäftigung unterstützt, um durch den Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Von zentraler Bedeutung sind dabei Weiterbildung und Qualifizierung der Beschäftigten. Das Gesetz enthält dazu u. a. Verbesserungen der Weiterbildungsförderung von Beschäftigten auf der Grundlage der Regelungen aus dem Qualifizierungschancengesetz. Unter anderem werden die Zuschüsse bei Qualifizierungsvereinbarungen der Sozialpartner und bei besonderen Weiterbildungsbedarfen erhöht. Für Betriebe, die vor gravierenden betrieblichen Veränderungen stehen, erhöhen sich die Zuschüsse um 10 Prozentpunkte, wenn mindestens ein Fünftel der Belegschaft qualifiziert werden muss.

Außerdem wird ein Rechtsanspruch auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses eingeführt. Das Gesetz enthält zudem Änderungen bei der Ausbildungsförderung. Unter anderem werden ausbildungsbegleitende Hilfen und das Instrument der Assistierten Ausbildung zusammengeführt. Die Ausbildungsförderung während einer betrieblichen Berufsausbildung wird auch für Grenzgänger geöffnet. Die Regelungen zur Zahlung einer Weiterbildungsprämie werden bis Ende 2023 verlängert.

Darüber hinaus enthält das Gesetz verbesserte Fördermöglichkeiten für Qualifizierungen in Transfergesellschaften. Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld können in kleineren und mittleren Unternehmen (mit weniger als 250 Beschäftigten) künftig bis zu 75 Prozent der Weiterbildungskosten durch die Bundesagentur für Arbeit übernommen werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (vor allem die zentralen Regelungen - betreffend Verbesserungen angesichts anstehender struktureller und konjunktureller Herausforderungen); einige Regelungen werden erst ab 2021 und 2022 gelten.

Ergänzende Informationen

In vielen Bereichen des verarbeitenden Gewerbes, in energieintensiven Industrien sowie in klimapolitisch zentralen Bereichen – wie der Energie-, Bau- und Automobilwirtschaft – ist mit erheblichem Anpassungsbedarf zu rechnen. Beschäftigte und Betriebe müssen daher so gut wie möglich unterstützt werden, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden und die hohe Wertschöpfung und Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu erhalten. Dass dabei die Weiterbildung und

Qualifizierung der Beschäftigten eine zentrale Bedeutung einnimmt, zeigt sich u. a. auch darin, dass Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit rund 18 Prozent sechsmal häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen sind als Fachkräfte.

Ziel war die Umsetzung des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 08.03.2020¹ zu den Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind. Die mit der Ausbreitung des Corona-Virus einhergehenden außergewöhnlichen Umstände machten es erforderlich, dass die Regelungen zum Kurzarbeitergeld sehr kurzfristig umgesetzt werden. „Wir werden die Regelungen zum Kurzarbeitergeld in dem vom BMAS vorgelegten Gesetzentwurf zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung schnellstmöglich umsetzen. Der Gesetzentwurf soll deshalb am 11.03.2020 vom Bundeskabinett beschlossen werden und in einem verkürzten Verfahren in der ersten Aprilhälfte in Kraft treten.“ Die Bundesregierung hatte einen Gesetzentwurf am 10.03.2020 beschlossen.

In einem ersten Schritt hatte der Deutsche Bundestag die Regelungen zu Vereinfachungen und Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld in dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“² am 13.03.2020 verabschiedet³; der Bundesrat hatte das Gesetz sodann am gleichen Tag in seiner 988. (Sonder-)Sitzung (dort TOP 53) [BR-Drucksache 138/20 (Beschluss)] gebilligt. Die Neuregelungen ermöglichen der Bundesregierung, Betriebe während der Corona-Krise kurzfristig zu unterstützen. Dieses Gesetz sieht zwei zeitlich befristete Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung vor: Sie kann damit die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld absenken und die Leistungen erweitern (z. B. auf den Bereich von Leiharbeit).

Die verbliebenen Regelungsbereiche zu Verbesserungen bei Qualifizierung und Weiterbildung sowie die Weiterentwicklung der Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik sind Kern des nun vorliegenden Gesetzes. Der Bundesrat hatte ebenfalls am 13.03.2020 (dort TOP 51) den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und keine Einwendungen gegen ihn erhoben [BR-Drucksache 130/20 (Beschluss)].

Parallel zum Beschluss der Bundesregierung wurde ein textidentischer Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen beim Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 19/17740); die 1. Lesung im Deutschen Bundestag fand ebenfalls am 13.03.2020 (dort Zusatzpunkt 10) statt. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 22.04.2020 abschließend beraten und den Gesetzentwurf und Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/ CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen AfD und Die Linke angenommen.⁴

Die o. g. Änderungen betreffen insbesondere Corona-Pandemie bedingte Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz und weitere Anpassungen beim Kurzarbeitergeld bezüglich der Anrechnung von Minijobs und der Flexibilisierung:

- Die Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz tragen der Situation um die Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Schwierigkeiten einer Präsenzsitzung Rechnung.

¹ [Beschlüsse Koalitionsausschuss vom 08.03.2020 \(dort II.\)](#)

² [Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/17893](#)

³ [BT-Plenarprotokoll vom 13.03.2020 \(dort Zusatzpunkt 19\)](#)

⁴ [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales: BT-Drucksache 19/18753](#)

Sie schaffen Rechtssicherheit für die Arbeit der Betriebsräte für diese Ausnahmesituation und ermöglichen für einen begrenzten Zeitraum, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen durchzuführen.

- Ferner wird eine weitere Verordnungsermächtigung im Bereich des Kurzarbeitergeldes geschaffen. Schon bisher war es möglich, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Kurzarbeit bei einer Gesamtstörung auf dem Arbeitsmarkt bis zu 24 Monate verlängern kann. Jetzt wird mit einer Verordnungsermächtigung der Bundesregierung ermöglicht, dass bereits bei Teilstörungen auf dem Arbeitsmarkt eine solche Verlängerung möglich wird.
- Des Weiteren enthält das Gesetz eine Regelung zum Thema Hinzuverdienst bei Kurzarbeit. Es wird sichergestellt, dass eine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld vollständig unterbleibt, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich um einen Minijob handelt.

Der Deutsche Bundestag hat am 23.04.2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales den von den Fraktionen der CDU/ CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/17740) mit den o. g. Änderungen angenommen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

**TOP 3: Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG)
- BR-Drucksache 198/20 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Neue wesentliche Inhalte des Gesetzesbeschlusses vom 23.04.2020 finden sich insbesondere in dem geänderten § 34 und dem neuen § 35 GeolDG. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war vorgesehen, dass den Unternehmen die Veröffentlichung bestimmter Daten ohne vorherige Anhörung, mithin zeitgleich, mitgeteilt werde, wodurch Daten auch sofort für Mitbewerber sichtbar würden. Da dies in Kombination mit der Versagung der aufschiebenden Wirkung einer Klage seitens der Koalitionsfraktionen als unzulässige Einschränkung des Rechtsweges aufgefasst und eine Verfassungswidrigkeit als wahrscheinlich erachtet wurde, wurde § 34 Absatz 3 GeolDG geändert. Demnach ist den Unternehmen nun sechs Wochen vor der geplanten öffentlichen Bereitstellung diese Entscheidung mit einer Begründung zuzustellen. Damit besteht die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes nach § 80 Absatz 5 VwGO, bevor Daten veröffentlicht werden. Zudem wurde in einem neuen § 35 GeolDG in den Absätzen 2 und 5 festgelegt, dass solche gerichtlich strittigen Daten vom Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz nur in einem geschützten bzw. gesonderten Datenraum bereitgestellt werden, zu dem das Nationale Begleitgremium und fünf von diesem beauftragte und vereidigte unabhängige Sachverständige Zugang haben. Schließlich wurde in § 40 Absatz 3 GeolDG die Evaluierung nach vier Jahren festgeschrieben.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Bundesrat hatte in seiner 985. Sitzung am 14.02.2020 eine umfangreiche Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen [BR-Drucksache 13/20 (Beschluss)]. In ihrer Gegenäußerung sicherte die Bundesregierung die Annahme bzw. Prüfung zahlreicher Punkte – meist redaktioneller oder vollzugstechnischer Art – zu, lehnte zugleich aber einige Vorschläge ab. Im Gesetzbeschluss des Deutschen Bundestages am 23.04.2020 wurden einige Vorschläge umgesetzt. Zudem fand die Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme (Ziffer 2), der Bund möge eine angemessene Beteiligung an den Kosten für die erforderliche IT-Infrastruktur sicherstellen, Eingang in einen vom Deutschen Bundestag angenommenen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen (Zustimmung Koalitionsfraktionen, FDP-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, dagegen AfD-Fraktion, Enthaltung Fraktion Die Linke). Die Entschließung enthält die Prüfaufforderung an die Bundesregierung, ob der Vorschlag der Länder aufgegriffen und aus dem Bundeshaushalt eine Finanzaufweisung in Höhe der geschätzten einmaligen IT-Infrastrukturkosten von 350.000 Euro pro Land geleistet und an anderer Stelle kompensiert werden kann. Gegebenenfalls soll die Leistung an die Länder mit der Forderung verbunden werden, dass diese eine Dateninfrastruktur etablieren, welche eine Grundlage für bundesweit einheitliche bzw. interoperable und vergleichbare Datenformate ermöglicht (siehe zu BR-Drucksache 198/20).

Hinzuweisen ist darauf, dass das Standortauswahlverfahren erst mit In-Kraft-Treten des Gesetzes fortgesetzt werden kann. Der damit verbundene ambitionierte Zeitplan ist zunächst mit Blick auf den für das dritte Quartal vorgesehenen Zwischenbericht der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH von Bedeutung.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund zum 985. Bundesrat am 14.02.2020 vom 05.02.2020 (dort TOP 35) verwiesen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen. In der Begründung wird ausgeführt, dass das Gesetz nicht die Voraussetzungen erfülle, um den im Rahmen der Endlagerkommission verabredeten und im Standortauswahlgesetz beschlossenen Transparenzanforderungen für die Suche nach dem bestmöglichen Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle zu genügen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.

**TOP 4: Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung (Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz - WoGCO₂BeprEntlG)
- BR-Drucksache 199/20 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 23.04.2020 beschlossene Gesetz enthält für 2021 die Einführung einer so genannten CO₂-Komponente in das Wohngeldgesetz. Zum Ausgleich sozialer Härten wird insbesondere das Wohngeld um 10 Prozent erhöht. Dadurch sollen die Belastungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen abgefedert werden, die durch steigende Heizkosten aufgrund der im Klimaschutzprogramm vorgesehenen CO₂-Bepreisung entstehen. Diese Komponente ist ein nach Personenzahl gestaffelter Pauschalbetrag, der bei der Ermittlung der wohngeldrechtlichen Miete oder Belastung zusätzlich berücksichtigt wird. Der Zuschlag beträgt 0,30 Euro je Quadratmeter Richtfläche (durchschnittliche Wohnfläche in Abhängigkeit der Anzahl der Haushaltsmitglieder) pro Monat. Dieses Konzept knüpft unmittelbar an die Heizkostenpauschale von 2009 bis 2010 an. Als Teil der Miete unterliegen die so berücksichtigten Heizkosten auch der ab 2022 eintretenden Dynamisierung des Wohngeldes.

Damit vom Empfang des Wohngeldes möglichst zeitnah profitiert werden kann, werden Übergangsvorschriften eingeführt, die in einem automatisierten Verfahren die Änderungen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes berücksichtigen.

Das Gesetz soll in wesentlichen Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Eine Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020, einige andere wesentliche Änderungen am 01.01.2021 und eine Änderung am 01.01.2024 in Kraft.

Ergänzende Informationen/ Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Bundesregierung hat am 09.10.2019 das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 beschlossen. Dieses Programm schließt auch die Einführung einer CO₂-Bepreisung ab 2021 ein. Der Bund geht von jährlichen Mehrkosten von 60 Millionen Euro aus.

Der Bundesrat hatte in seiner 985. Sitzung am 14.02.2020 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 6/20 (Beschluss)]. Der nun vorliegende Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages hat vom Bundesrat geforderte Verbesserungen der Regelungsinhalte zu einzelnen Transferleistungen übernommen.

Durch die Einführung der CO₂-Komponente können für Wohngeldhaushalte soziale Härten vermieden werden. Aufgrund der hälftigen Finanzierung des Wohngeldes von Bund und Ländern kommen auf das Land Sachsen-Anhalt für 2021 nach Schätzung des Bundes voraussichtlich anteilige Mehrkosten in Höhe von rund 2 Millionen Euro zu. Für die Folgejahre liegen keine exakten Zahlen vor.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

TOP 12: Entschließung des Bundesrates für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Projekte der Sektorenkopplung im Rahmen einer Experimentierklausel - BR-Drucksache 56/20 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag verfolgen die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz das Ziel, der Bundesrat möge

- feststellen, dass zur Erreichung der Klima- und Energiewendeziele die Marktintegration Erneuerbarer Energien (EE) sowie die Kopplung der Sektoren Energie, Verkehr, Gebäude und Industrie unabdingbar und die sektorenübergreifende Wettbewerbsfähigkeit von EE-Strom erforderlich sind, sowie
- die Bundesregierung bitten, den Rechtsrahmen für eine zeitlich, räumlich und z. B. auf 100 Projekte begrenzte Experimentierklausel zur Erprobung neuer Rahmenbedingungen zur Überwindung der Hemmnisse in der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen; diese vorzugsweise in Gebieten mit viel EE-Strom und der Möglichkeit der Anlagenkopplung angewendet und wissenschaftlich begleitet.

Ergänzende Informationen/ Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Begriff „Sektor(en)kopplung“ ist aus der energiewirtschaftlichen Diskussion nicht mehr wegzudenken. Im Wesentlichen verbirgt sich dahinter die Verknüpfung bzw. „energetische Verschmelzung“ der Sektoren Energie, Gebäude, Verkehr und Industrie – (perspektivisch) insbesondere durch die ubiquitäre direkte oder indirekte Nutzung von EE-Strom – und hierdurch ein Effizienzgewinn bei der Nutzung von Energie. Politisch ist es weitgehend Konsens, diese Anwendungsbereiche weiter auszubauen und vor allem den bislang eher separierten Verkehrsbereich miteinzubeziehen. Aufgrund des bestehenden regulatorischen Rahmens, der historisch bedingt noch weitgehend in getrennten Sektoren „denkt“, ist die Entwicklung der Sektorenkopplung derzeit allerdings stark gehemmt. Vereinfacht gesagt: (EE-)Strom ist aufgrund staatlich induzierter Preisbestandteile zu teuer. Eine insofern indizierte Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen, die einen erheblichen Teil des Strompreises ausmachen, ist allerdings äußerst komplex – und in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr zu erwarten.

Der vorgelegte Entschließungsantrag mehrerer Länder strebt deshalb als nächsten und relativ komplexitätsarmen Schritt auf dem Weg hin zu einer solchen Reform die Einführung einer Experimentierklausel an. Grundlage des Antrages ist eine im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstellte Studie des Instituts für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) vom November 2018, die der zuständige Minister Christian Pegel am 06.03.2021 in Berlin vorstellte.^{5,6} Die Studie soll(te) sich insbesondere auch an die Bundesregierung richten. So wurde das Ziel verfolgt, dass sich Teile der Experimentierklauseln in die Innovationsausschreibungen integrieren lassen, oder Anknüpfungspunkte für die

⁵ [Pressemitteilung des IKEM vom 06.03.2019](#)

⁶ [IKEM-Studie](#)

Umsetzungen der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie II (RED II, Teil des EU-Legislativpakets „Clean Energy for All Europeans“), die zum 30.06.2021 fällig werden, liefern können. Zudem hatte man auch das Auslaufen der Verordnung zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG-V) im Jahr 2022 vor Augen (vgl. § 119 Absatz 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes). Die Idee des in der Studie entwickelten Ansatzes besteht im Wesentlichen darin, durch ein von der Bundesnetzagentur betriebenes Ausschreibungsverfahren etwa 100 Projekte zu fördern, die von individuell angepassten regulatorischen Rahmenbedingungen profitieren können. Im Rahmen der Gebote sollen die Bewerber dabei bereits angeben, welche konkreten Anpassungen der Rahmenbedingungen ihre Projekte benötigen, um wirtschaftlich betreibbar zu sein. Unter diesen jeweils individuell angepassten Bedingungen sollen die Projekte sich dann für rund drei bis vier Jahre erproben.

Zum Thema Sektorenkopplung hat der Bundesrat bereits u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

- Entschließung des Bundesrates: Klimaschutz in der Marktwirtschaft - Für ein gerechtes und effizientes System der Abgaben und Umlagen im Energiebereich [BR-Drucksache 47/19 (Beschluss)],
- Entschließung des Bundesrates für eine auf einen ambitionierten Aufbau einer erneuerbaren Wasserstoffwirtschaft in Deutschland ausgerichtete Umsetzung der Erneuerbaren Energien Richtlinie (Renewable Energy Directive, RED II) in nationales Recht [BR-Drucksache 346/19 (Beschluss)],
- Entschließung des Bundesrates für den umfassenden Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis erneuerbarer Energie [BR-Drucksache 450/19 (Beschluss)].

Zudem hat die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 23. bis 25.10.2019 (MPK) in Elmau den Beschluss „Energiepolitischer Rahmen für die Sektorenkopplung“ gefasst.⁷

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode ist zum Thema Sektorenkopplung Folgendes vereinbart worden:

Seite 76:

„Wir wollen die Sektorenkopplung voranbringen und den regulativen Rahmen ändern, so dass „grüner Wasserstoff“ und Wasserstoff als Produkt aus industriellen Prozessen als Kraftstoff oder für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe (z. B. Erdgas) genutzt werden kann.“

Seite 73:

„Wir werden: [...] die Kopplung der Sektoren Wärme, Mobilität und Elektrizität in Verbindung mit Speichertechnologien voranbringen. Dafür müssen die Rahmenverbindungen angepasst werden.“

Daran knüpft das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (KSP) an.⁸ So wird hier z. B mit Blick die CO₂-Bepreisung ausgeführt, dass durch diese die Sektorenkopplung weiter vorangetrieben wird und zusätzlich Anreize gesetzt werden, neue Klimaschutzinnovationen zu entwickeln und in klimaschonende Technologien zu investieren. (KSP Seite 24). Ferner: „Damit die Energiewende auf lange Sicht ein Erfolg wird, müssen wir nicht nur den Stromsektor auf erneuerbare Energien umstellen, sondern auch die Vernetzung der Nach-

⁷ MPK-Beschluss vom 23. bis 25.10.2019

⁸ KSP

fragesektoren untereinander sowie mit dem Erzeugungssektor vorantreiben (Sektorkopplung). Der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien kann in allen Sektoren dazu beitragen, fossile Energieträger zu verdrängen. [...] Bestehende Hindernisse für die Sektorkopplung werden identifiziert und abgebaut, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist (Eckpunkte Maßnahme 49). Die damit einhergehende Ausweitung des Verbrauchs von Strom muss mit ambitionierten Effizienzmaßnahmen einhergehen. Zudem kann die zunehmende Sektorkopplung die Flexibilisierung der Energienachfrage unterstützen.“ (KSP Seite 33). Des Weiteren will sich die Bundesregierung auch auf EU-Ebene für Sektorenkopplung einsetzen (KSP Seite 47) und berücksichtigt diese künftig stärker in ihrer Energieeffizienzstrategie 2050⁹ (KSP Seite 60), im Bereich Energieforschung und „bei der Betrachtung der Transformationspfade im Industriesektor bis zum Jahr 2030“ (KSP Seite 89).

Ebenfalls von Bedeutung für die weitere Entwicklung der Sektorenkopplung ist der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindende Gesetzentwurf zum Kohleausstiegsgesetz (BR-Drucksache 51/20), aufgrund der darin vorgesehenen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Kohleersatzbonus, Power-to-Heat-Bonus). In seiner Stellungnahme in der 986. Sitzung des Bundesrates vom 13.03.2020 monierte der Bundesrat jedoch, dass mit dem Gesetzentwurf die von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für erforderlich gehaltenen Entlastungen auf den Strompreis nicht ausreichend umgesetzt werden. Insbesondere hat die Kommission [...] empfohlen, die Stromsteuer zu reduzieren, um Sektorenkopplung und Flexibilitätsoptionen im Energiesystem zu unterstützen. Der Bundesrat fordert daher, die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß zu senken [BR-Drucksache 51/20 (Beschluss)].

Auch in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (BR-Drucksache 655/19) wird das Thema Sektorenkopplung adressiert.¹⁰ So ist dort als Maßnahme eine Strategie für eine intelligente Sektorenintegration erwähnt, die noch 2020 entwickelt werden soll.

Für Sachsen-Anhalt beinhaltet die Sektorenkopplung eine Vielzahl von Chancen, denn das Land bietet hierfür gute Voraussetzungen. Neben einem hohen Anteil an EE sowie als Standort der EE-Industrie gibt es eine diesbezüglich gut aufgestellte Forschungslandschaft [u. a. Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen (IMWS) Halle (Saale)], eine bedeutende und sich im Prozess der Defossilierung befindende chemische Industrie sowie zusätzliche Mittel in Milliardenhöhe zur Gestaltung der Strukturwandels im Rahmen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung. So findet die Sektorenkopplung auch im Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt (2016 bis 2021) Erwähnung. Dort heißt es:

Seite 115:

„Die Energiewende kann nur mit größtmöglicher Flexibilität und einem sektorenübergreifenden Ansatz im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereichs erfolgreich gestaltet werden und zielt auf eine 100 Prozentige Versorgung mit erneuerbaren Energien.“

Seite 116:

„In Bezug auf Energieverbrauch und Energieerzeugung werden wir einen sektorenübergreifenden Ansatz verfolgen und entsprechende Handlungsempfehlungen herleiten.“

⁹ [Energieeffizienzstrategie 2050 der Bundesregierung](#)

¹⁰ [Weitere Informationen und Zeitplan](#)

Hieran knüpft u. a. das Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt (KEK) an.¹¹ Dort werden als übergreifende Ziele der Sektorenkopplung die klimaneutrale Substitution des derzeitigen Energiebedarfs, die Entlastung der Netze, die Einsparung von Netz- und Leitungsbau und die bessere Ausnutzung vorhandener Energieträger genannt (KEK Seiten 103 bis 108). Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Sektorenkopplung bereits in Ansätzen, allerdings ohne eine übergreifende Strategie stattfindet (KEK Seite 104). Zudem wird darin kritisiert, dass insbesondere durch die derzeitige Ausgestaltung staatlich induzierter Strompreisbestandteile Fehlanreize mit Blick auf die Sektorenkopplung gesetzt werden (KEK Seite 128). Im Maßnahmenteil des KEK taucht die Sektorenkopplung in nahezu sämtlichen Bereichen auf; die dort vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch Bestandteil des Doppelhaushalts 2020/21 für Sachsen-Anhalt und sollen mit mehreren Millionen Euro umgesetzt werden. Zuvor untersuchte u. a. eine Studie von 2017 der EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH unter Mitarbeit von MITNETZ Strom im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt die „Potenziale der Sektorenkopplung und Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Wärmebereich in Sachsen-Anhalt“¹², welche ebenfalls Änderungen am regulatorischen Rahmen vorschlug. Erfolge konnte Sachsen-Anhalt zuletzt beim vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) initiierten Wettbewerb „Reallabore der Energiewende“ feiern.¹³ Unter den Gewinnern befanden sich zwei Projekte aus Sachsen-Anhalt, bei denen die Nutzung mittels EE-Strom erzeugten Wasserstoffs insbesondere in der Industrie (also Sektorenkopplung) im Zentrum steht. Diese wichtige Forschungsarbeit kann und soll auch eine Rolle im Rahmen des Strukturwandels spielen. So sieht der Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (BR-Drucksache 400/19), der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, u. a. vor, dass die Forschungsinitiative Reallabore der Energiewende mit einem Sonderelement zum Strukturwandel aufgestockt werden soll. Jedoch ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung keine konkrete Höhe der Mittel angegeben, während in den Eckpunkten noch 200 Millionen Euro vorgesehen waren.¹⁴ Sachsen-Anhalt soll hierbei zur Wasserstoff-Modellregion im Mitteldeutschen Revier entwickelt werden.¹⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Dieser Entschließungsantrag stand auf der Tagesordnung der 988. Sitzung des Bundesrates am 27.03.2020 (dort TOP 10). Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde beschlossen, u. a. diesen Entschließungsantrag von der Tagesordnung abzusetzen. Nunmehr wurde die Aufsetzung des Punktes auf die Tagesordnung der 989. Sitzung des Bundesrates beantragt.

Der *federführende Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat das Fassen der Entschließung nach Maßgabe von folgenden Änderungen: Statt einen Rechtsrahmen für eine Experimentierklausel zu schaffen, soll durch eine Experimentierklausel der Rechtsrahmen geschaffen werden, um die im ursprünglichen Antrag genannten Hemmnisse zu überwinden. Mit den Experimenten soll z. B. herausgefunden werden, welche Projekte unter realen Bedingungen technisch funktionieren, ohne staatliche Förderung langfristig wirtschaftlich sind, sich industriell skalieren lassen oder netzdienlich sind. Zudem soll der Bundesrat seine Bitte um eine grundlegende Reform der staatlich

¹¹ [KEK \(von der Landesregierung am 19.02.2019 beschlossen\)](#)

¹² [Endbericht vom 02.11.2017](#)

¹³ [Weiterführende Informationen des BMWi](#)

¹⁴ [Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22.05.2019 des BMWi: Eckpunkte-BMWi-Strukturwandel](#)

¹⁵ [Pressemitteilung 169/2019 des MULE vom 08.11.2019](#)
[Pressemitteilung 019/2020 des MW vom 04.03.2020](#)

induzierten Preisbestandteile wiederholen. Ferner seien umgehend weitere regulatorische Änderungen, die für die erfolgreiche Marktintegration der Sektorenkopplungstechnologien erforderlich sind, schrittweise vorzunehmen und bis spätestens Ende 2025 abzuschließen.

Auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach der Maßgabe von Änderungen zu fassen. Zum einen empfiehlt er – wie auch der *Wirtschaftsausschuss* – die wiederholte Bitte um eine systematische Überprüfung der Abgaben und Umlagen, zum anderen die Aufforderung zur Überprüfung, wie entsprechende Wettbewerbsverzerrungen für den Bundeshaushalt aufkommensneutral abgebaut und ein fairer Wettbewerb der Technologien über die Sektorengrenzen hinaus ermöglicht werden kann. Schließlich soll die Bundesregierung gebeten werden, ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Verlängerung der SINTEG-Verordnung kritisch zu überdenken.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

**TOP 16: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – GKV-IPReG)
- BR-Drucksache 86/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Kernziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, bedarfsgerechte Regelungen sowie Voraussetzungen für die außerklinische Intensivpflege zu konkretisieren und nachzuschärfen, um Fehlanreize in diesem Leistungsbereich zu reduzieren insbesondere in Fällen, wo dies möglich ist, die Dauer von Beatmung zeitlich zu begrenzen bzw. eine Beatmungsentwöhnung zu erreichen.

Für Minderjährige, für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit einer bestehenden oder in diesem Alter neu auftretenden typischen Erkrankung des Kinder- und Jugendalters sowie für Volljährige soll der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Verkündung des Gesetzes jeweils getrennte Richtlinien erlassen. Darin ist das Nähere zu Inhalt und Umfang der Leistungen sowie den Anforderung an den besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, an die Zusammenarbeit der Leistungserbringer und deren Qualifikation, an die Verordnung und die Festlegung des Therapieziels sowie die besondere Qualifikation der verordnungsberechtigten Vertragsärzte zu regeln. Die Rolle der Krankenhäuser, im Rahmen des Entlassungsmanagements oder der Verordnung von Anschlussheilbehandlungen alle Möglichkeiten zur Vermeidung dauerhafter Beatmung auszuschöpfen, soll ebenfalls gestärkt werden. Für volljährige Versicherte werden begrenzte Zuzahlungen wie bei Krankenhausaufenthalten oder niedrigere Eigenanteile als nach geltendem Recht vorgesehen.

Außerklinische Behandlungspflege soll sowohl in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, in besonderen Wohnformen oder -einheiten sowie im eigenen Haushalt bzw. dem der Familie oder sonstigen geeigneten Orten des alltäglichen Lebens der Leistungsberechtigten wie Kindertagesstätten, Schulen oder Werkstätten für behinderte Menschen möglich sein. Dabei ist den Wünschen der Betroffenen zu entsprechen, soweit die medizinische und pflegerische Versorgung unter Berücksichtigung persönlicher, familiärer und örtlicher Umstände dort tatsächlich und dauerhaft sichergestellt werden kann. Dies soll im Rahmen einer persönlichen Begutachtung festgelegt werden, die jährlich oder anlassbezogen auch vorher zu wiederholen ist.

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf eine Berichtspflicht des GKV-Spitzenverbandes über das Bundesministerium für Gesundheit an den Deutschen Bundestag. Der bis Ende 2026 vorzulegende Bericht soll insbesondere zur Entwicklung des Leistungsgeschehens, aber auch zu Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Kassen und Angaben zu Satzungsleistungen enthalten.

Der Zugang zur geriatrischen Rehabilitation soll vereinfacht und beschleunigt werden: Die Verordnung dieser Leistung erfolgt durch die behandelnden Ärzte. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen soll entfallen. Auch Anschlussrehabilitationen nach Krankenhausaufenthalten sollen in bestimmten Fällen ohne vorherige Überprüfung der Krankenkasse erbracht werden können; für welche Fallkonstellationen dies gelten soll, ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss festzulegen. Für andere Leistungen der medizinischen Rehabilitation sollen die

Krankenkassen von ärztlichen Verordnungen künftig nur noch auf der Grundlage gutachtlicher Stellungnahme des Medizinischen Dienstes abweichen können.

Ist eine vom Patienten gewünschte Rehabilitationseinrichtung teurer als die von der Krankenkasse bestimmte, dann soll er künftig nur noch die Hälfte der Mehrkosten tragen müssen. Die überwiegend einrichtungsindividuellen Versorgungs- und Vergütungsverträge im Bereich der Rehabilitation sollen einheitlicher und transparenter werden. Basis hierfür sollen Rahmenempfehlungen der Krankenkassen und Leistungserbringer auf Bundesebene sein. Nicht zuletzt soll der Grundsatz der Beitragssatzstabilität künftig auf Vergütungsverträge zwischen Krankenkassen und Rehabilitationseinrichtungen keine Anwendung mehr finden, um erforderliche Mehrausgaben der Einrichtungen (z. B. durch Tarifierhöhungen) zu refinanzieren.

Die meisten im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen (Änderung des SGB V, SGB XI sowie des Krankenhausentgeltgesetzes) sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Lediglich dort, wo Übergangsregelungen notwendig sind, ist ein abweichendes In-Kraft-Treten (36 Monate nach Verkündung) vorgesehen.

Ergänzende Informationen

Der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs ist abzugrenzen von dem aktuellen Thema der Behandlung eventueller schwerer Komplikationen bei der Erkrankung mit dem neuen Corona-Virus: Dabei handelt es sich um eine klinische, also im Krankenhaus durchgeführte und nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel zeitlich begrenzte Intensivbehandlung mit teilweise, ebenfalls befristetem Beatmungsbedarf, und nicht um eine außerklinische Intensiv- und Beatmungspflege.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Intensivpflege- sowie Beatmungspatienten auffällig gestiegen. Es gab in diesem Zusammenhang auch Anzeichen dafür, dass dies nicht in allen Fällen in der gebotenen Versorgungsqualität oder den individuell ggf. möglichen Therapiezielen der Beatmungsentwöhnung, Rehabilitation bzw. Reduzierung des medizinischen und pflegerischen Bedarfs erfolgte. In ihrer Antwort vom 24.10.2019 auf eine Kleine Anfrage hatte die Bundesregierung den Gesetzgebungsbedarf begründet.¹⁶

Zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage gab es allerdings einen Referentenentwurf, der im Ergebnis öffentlicher Diskussionen und der üblichen Stellungnahmeverfahren geändert wurde. Dies vor allem angesichts von Befürchtungen in Familien, dass betroffene minder- oder volljährige Kinder nicht mehr zu Hause mit Intensiv- bzw. Beatmungspflege versorgt werden dürfen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Dieser Gesetzentwurf stand auf der Tagesordnung der 988. Sitzung des Bundesrates am 27.03.2020 (dort TOP 13). Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde beschlossen, u. a. diesen Gesetzentwurf von der Tagesordnung abzusetzen. Nunmehr wurde die Aufsetzung des Punktes auf die Tagesordnung der 989. Sitzung des Bundesrates beantragt.

¹⁶ [Antwort der Bundesregierung in BT-Drucksache 19/14487](#)

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Schwerpunktmäßig beziehen sich die Empfehlungen in Form von Prüfbitten und konkreten Änderungsvorschlägen u. a. auf Folgendes:

- Aufnahme einer Übergangsregelung für die gesonderte Versorgung Pflegebedürftiger im Wachkoma,
- Einbeziehung von Einrichtungen der Kurzzeitpflege in die Refinanzierungsregelungen,
- Ausgestaltung der weiteren, zeitlich begrenzten Kostenübernahme nach Wegfall des Leistungsanspruchs auf außerklinische Intensivpflege nicht als Satzungs-, sondern als Regelleistung,
- Erteilung einer Kompetenz der Krankenkassen für Vertragsschlüsse zur Unterstützung von Digitalisierung, die elektronische Kommunikation der Leistungserbringer und die Möglichkeit für Krankenkassen oder ihre Verbände, in Regionen mit bestehender oder drohender ärztlicher Unterversorgung zur Direktförderung von Versorgungsinnovationen,
- Berücksichtigung regional unterschiedlicher Kostenstrukturen in Versorgungsverträgen mit Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Einbeziehung und Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenempfehlungen zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege und
- Aufnahme einer Länderöffnungsklausel für die Ansiedlung der Ombudsstelle im Zusammenhang mit dem Ausbildungsfonds gemäß dem Pflegeberufegesetz.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 17: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz - PDSG) - BR-Drucksache 164/20 -***Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der o. g. Gesetzentwurf ist nach dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) der zweite Teil bundesgesetzlicher Regelungen für die praktikable Implementierung digitaler Anwendungen und des digitalen Informationsaustausches zwischen Leistungserbringern untereinander sowie mit den Patienten.

Hierfür hat die Bundesregierung den vorliegenden Gesetzentwurf dem Bundesrat sowie gleichzeitig dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass ab 01.01.2021 den Versicherten zur freiwilligen Nutzung folgende Anwendungen elektronisch zur Verfügung stehen sollen: der Medikationsplan, der Notfalldatensatz sowie die Patientenakte. Sie sollen sicher, nutzerfreundlich und barrierefrei sein, selbst wenn die Versicherten keine mobilen Endgeräte haben. Patienten sollen dabei selbst entscheiden, welche Daten gespeichert, ggf. auch wieder gelöscht werden und wer auf sie zugreifen darf. Das ist entweder über eine ihnen zur Verfügung stehende Benutzeroberfläche sehr detailliert möglich („feingranular“) oder direkt beim Leistungserbringer für bestimmte Kategorien von Dokumenten und Datensätzen („mittelgranular“).

Ab 01.01.2022 soll bei Erhalt der freien Apothekenwahl außerdem das elektronische Rezept verpflichtend eingeführt sein; hierfür soll die Gematik gGmbH auch eine App für mobile Endgeräte entwickeln. Für verschreibungspflichtige, aber nicht von den gesetzlichen Krankenkassen zu erstattende Medikamente soll die Selbstverwaltung einen elektronischen Vordruck vereinbaren, der dem „grünen Rezept“ entspricht.

Außerdem ist vorgesehen, dass Versicherte ab 2023 freiwillig Daten zu Zwecken der nicht kommerziellen medizinischen Forschung zur Verfügung stellen können. Dabei gewährleisten die bereits mit dem DVG vorgesehenen Einrichtungen – die Vertrauensstelle sowie das Forschungsdatenzentrum – eine treuhänderische Verwaltung der bereitgestellten Daten in pseudonymisierter Form. Darüber hinaus sollen Patienten Daten auch unabhängig davon freiwillig und ausdrücklich in die Verwendung ihrer Daten für bestimmte Forschungsvorhaben oder -bereiche einwilligen können.

Als weitere Anwendung sollen elektronische Überweisungen folgen; entsprechende Regelungen sind ebenfalls durch die Selbstverwaltung zwischen den Vertragspartnern zu treffen. Bereits im Gesetzentwurf vorgesehen ist, dass später auch Untersuchungsnachweise digital verfügbar sind (z. B. der Mutterpass, der Impfausweis, das Zahnbonusheft oder das „gelbe Heft“ über die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche).

Folgende Akteure sind in weiten Teilen bereits an die Telematikinfrastruktur angeschlossen bzw. sollen neben den gesetzlich Versicherten und Krankenkassen zum Startzeitpunkt in sie eingebunden sein: Vertragsärzte sowie Vertragszahnärzte, ärztliche und nichtärztliche Psychotherapeuten, Apotheken sowie Krankenhäuser. Die geplanten Regelungen sollen für die Leistungserbringer die erforderliche Rechtssicherheit bieten und den Versicherten Datenschutz und -sicherheit garantieren, das heißt, nur ausdrücklich Befugten den Zugriff auf sensible Patientendaten ermöglichen – insbesondere Befunde, Diagnosen, Medikationen und Behandlungsberichte.

Neben den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind dabei auch die nationalen Vorschriften zum Datenschutz allgemein sowie zum Sozialdatenschutz zu beachten.

Schrittweise sollen dann Hebammen, Physiotherapeuten, Pflegeeinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation und nicht zuletzt der öffentliche Gesundheitsdienst und Gesundheitseinrichtungen der Bundeswehr in die TI integriert werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Ein in dieser Wahlperiode zunehmend diskutierter Aspekt der digitalen Verfügbarkeit von umfangreichen medizinischen Daten ist auch der Zugriff auf solche Daten zusätzlich zu den an der konkreten Versorgung beteiligten Leistungserbringern bzw. Einrichtungen. Dabei geht es einerseits um eine bessere Datenlage, Steuerung und Planung, Qualität, Entwicklung und Vernetzung von Versorgungsangeboten oder Unterstützung politischer Entscheidungsprozesse und die öffentliche Gesundheitsberichterstattung. Die Verwendung von Daten aus den elektronischen Patientenakten zu Zwecken der Versorgungsforschung oder der Gesundheitsberichterstattung ist insofern auf einen Teil der im § 303e SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) aufgelisteten Institute der Selbstverwaltung, weitere Akteure des Gesundheitswesens, Patientenorganisationen auf Bundesebene und Hochschulen, den nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Hochschulkliniken, öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung begrenzt.

Letzten Endes unterstützt die freiwillige Bereitstellung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken auch weitere Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (siehe dort Seite 35):

„Wir wollen die Gesundheitsforschung ausbauen und die Patientinnen und Patienten in den Mittelpunkt stellen. Hierzu wollen wir die Hochschulmedizin, insbesondere auch die Versorgungsforschung und die Medizininformatik, stärken. Deutschland soll zum Vorreiter bei der Einführung digitaler Innovationen in das Gesundheitssystem werden. Wir werden eine Roadmap zur Entwicklung und Umsetzung innovativer E-Health-Lösungen erarbeiten. Die Translation von Forschungsergebnissen zu den großen Volkskrankheiten wollen wir durch den Ausbau der Deutschen Zentren für Gesundheitsforschung beschleunigen.“

Eine Datenspende für Unternehmen, die z. B. Arzneimittel, Medizinprodukte bzw. neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden entwickeln sowie Studien zu deren Anwendungsbeobachtung in Auftrag geben bzw. durchführen, ist damit nicht vorgesehen. Zur Rekrutierung entsprechender Probanden sowie zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung deren Daten gibt es etablierte Regelungen, deren Modifizierung nicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes der Bundesregierung vorgesehen ist.

Die Schaffung einer Telematikinfrastruktur sowie die Einführung elektronischer Anwendungen ist ein Projekt, das in Deutschland seit den frühen 2000-er Jahren vorbereitet und in den letzten Jahren entschlossener vorangetrieben wird. Anders als in staatlich finanzierten und organisierten Gesundheitssystemen müssen dabei hierzulande nicht nur die patientenrelevanten Aspekte berücksichtigt, sondern auch die Interessen der Kostenträger- und der Leistungserbringerseite ausbalanciert sowie hohe Datenschutzerfordernisse erfüllt werden.

Die Entwicklung der Telemedizin sowie digitaler Gesundheitsanwendungen und -dienstleistungen können insbesondere zu einer besseren Versorgung chronisch Kranker, aber auch älterer Menschen beitragen, bei denen häufiger mehrere Erkrankungen im Blick zu behalten sind. Neben dem Vertrauen der Menschen in solche Angebote und die Fähigkeit, damit umzugehen, braucht es allerdings auch flächendeckend einen stabilen und leistungsfähigen Internetzugang. Der Breitbandatlas des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gibt einen differenzierten Überblick, mit welcher Bandbreite und welcher Technik welcher Versorgungsgrad von Privathaushalten nach Regionen am 18.11.2019 erreicht war.¹⁷ Über die Anbindung beruflicher Nutzer bzw. entsprechender Einrichtungen gibt er keine Auskunft.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Schwerpunkte der umfangreichen Empfehlungen sind Änderungsvorschläge und Prüfbitten zur Stärkung der Patientensouveränität – so z. B. in Bezug auf Zugriffsrechte, die Bereitstellung von Daten zu Forschungszwecken und Informationen, die der Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung dienen. Zudem müssen alle Anwendungen auch durch jene uneingeschränkt nutzbar sein, die keine mobilen Endgeräte haben.

Als weitere Anwendung soll die elektronische Verschreibung häuslicher Krankenpflege explizit im Gesetz genannt werden. Der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung soll mit beratender Stimme im Beirat der Gesellschaft für Telematik vertreten sein.

Wichtig sind dem Ausschuss auch die Übereinstimmung der vorgesehenen Regelungen zum Datenschutz mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die Rechte von Versicherten- bzw. Patienten in Bezug auf die Daten- und Verfahrenssicherheit sowie Klarheit über Verantwortlichkeiten. Weiterhin geht es um die sachgerechte Einbindung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie des Bundesdatenschutzbeauftragten bei Festlegungen, die die Sicherheit von Telematikinfrastruktur, Verfahren und Anwendungen betreffen.

Nicht zuletzt soll gebeten werden, im weiteren Verfahren eine belastbare Kostenschätzung – insbesondere für die Krankenkassen – für die Erstausrüstung sowie den laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur, aber auch für die geplanten Ombudsstellen vorzulegen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

¹⁷ [Breitbandatlas des BMVI](#)

**TOP 21: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG)
- BR-Drucksache 168/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel der Bundesregierung ist eine grundlegende Reform des Wohnungseigentumsrechts und dessen Anpassung an gesellschaftliche Rahmenbedingungen und umweltpolitische Herausforderungen. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Förderung von Elektromobilität, Barrierereduzierung, Einbruchsschutz und Glasfaseranschluss
Vorgesehen ist ein grundsätzlicher Rechtsanspruch jedes Wohnungseigentümers auf bauliche Maßnahmen zur Errichtung einer Lademöglichkeit für elektrisch betriebene Fahrzeuge, zur Barrierereduzierung, zum Einbruchsschutz sowie zum Glasfaseranschluss auf eigene Kosten. Die Eigentümerversammlung soll diese Maßnahmen nicht verwehren dürfen. Sie soll aber die Durchführung der Maßnahmen organisieren dürfen. Auch Mietparteien sollen einen Anspruch auf o. g. bauliche Maßnahmen (jedoch mit der Ausnahme zum Glasfaseranschluss) erhalten.
- Erleichterung von baulichen Maßnahmen
Künftig sollen bauliche Maßnahmen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können (geltende Rechtslage: Einstimmigkeit oder mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten). Die Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Wohnungseigentumsanlage an einen zeitgemäßen Zustand anpassen, sollen von allen in der Eigentümergemeinschaft getragen werden; die anderen baulichen Veränderungen dagegen nur von denen, die für die Maßnahmen gestimmt haben. Zur Nutzung sollen dann auch nur diejenigen berechtigt sein.
- Stärkung von Wohnungseigentümerrechten
Folgende Neuregelungen sind u. a. vorgesehen:
 - Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen durch die Wohnungseigentümer; Verpflichtung der Verwaltung zur Erstellung eines jährlichen Vermögensberichtes,
 - Optimierung und transparente Gestaltung der Beschlusssammlung für die Wohnungseigentümer sowie Klarstellung, dass Niederschriften unverzüglich nach der Versammlung zu erstellen sind,
 - Verlängerung der Ladungsfrist zur Versammlung der Wohnungseigentümergemeinschaft von zwei auf vier Wochen,
 - Möglichkeit der Entscheidung über die Verteilung einzelner Kosten mit einfacher Stimmenmehrheit,
 - Regelungen zur einfacheren Abberufung von Verwaltungen, zur Ermächtigung zur Einberufung von Versammlungen sowie Möglichkeiten zur effektiveren Unterbindung von Verstößen gegen die Gemeinschaftsordnung.

- **Stärkung des Verwaltungsbeirates**
Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsbeirats soll auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden. Außerdem soll die Wohnungseigentümergeinschaft die Größe des Verwaltungsbeirats nach ihren konkreten Bedürfnissen festlegen können.
- **Öffnung der Digitalisierungsmöglichkeiten**
Hierzu zählt die Schaffung von Möglichkeiten zur Durchführung von Eigentümerversammlungen im Wege der Videokonferenz, der elektronisch unterstützten Beschlussfassung sowie zur Führung der Beschlussammlung in elektronischer Form.
- **Rechtssicherheit in der Begründungsphase**
Das heißt u. a., unter welchen Voraussetzungen ein Erwerber bereits vor der Eintragung als Eigentümer im Grundbuch berechtigt sein soll, sich an der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zu beteiligen.
- **Harmonisierung von Miet- und Wohnungseigentumsrecht**
Der Gesetzentwurf sieht u. a. eine auf Baumaßnahmen bezogene Duldungspflicht der Mietpartei vor. Aus Gründen des Mieterschutzes steht dem jedoch eine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ankündigung der Baumaßnahmen entgegen. Außerdem sollen Betriebskosten künftig nicht mehr nach der Wohnfläche umgelegt werden, sondern es soll die wohnungseigentumsrechtliche Verteilung maßgeblich sein.
- **Stärkung der Gemeinschaft**
Diesbezüglich sollen u. a. Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, indem die Wohnungseigentümergeinschaft die Aufgabe erhält, das gemeinschaftliche Eigentum zu verwalten. Neben den Maßnahmen, die eine Entscheidung durch die Gemeinschaft aus objektiver Sicht nicht erfordern, sowie für eilbedürftige Maßnahmen sollen Kompetenzerweiterungen oder -beschränkungen der Verwaltung durch Beschluss bestimmt werden können.
- **Schaffung der Sondereigentumsfähigkeit von Freiflächen**
Sondereigentum soll auch auf außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstücks (z. B. Terrassen, Gartenflächen, Stellplätze für Fahrzeuge im Freien) erstreckt werden können.
- **grundlegende Modernisierung des gerichtlichen Verfahrensrechts**
Hierbei geht es vor allem um die Neuausrichtung bei Klagen gegen einen Beschluss der Eigentümerversammlung. Künftig sollen Beschlussklagen gegen die rechtsfähige Wohnungseigentümergeinschaft gerichtet werden. Bisher muss die Klage gegen alle Übrigen geschehen, auch gegen diejenigen, die auf der Seite der Klägerpartei stehen.

Dazu sollen u. a. das Wohnungseigentumsgesetz, das BGB, die Wohnungsgrundbuchverordnung, einige Gerichtskostengesetze und andere im Zusammenhang stehende Vorschriften geändert werden.

Es ist eine Evaluierung nach sieben Jahren vorgesehen.

Das Gesetz soll in einigen Teilen am Tag nach der Verkündung, überwiegend am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Seit der Einführung des Wohnungseigentumsgesetzes 1951 wurden nur einige punktuelle Änderungen des Gesetzes vorgenommen. Eine größere Reform erfolgte 2007. Der Bundesgerichtshof hatte mit seiner grundlegenden Entscheidung (Beschluss vom 02.06.2005 – V ZB 32/05) die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer anerkannt. Jedoch fand diese Entscheidung keinen Weg mehr in das damalige Änderungsgesetz in 2007.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die laufende Wahlperiode (dort Seite 111) wurde Folgendes vereinbart:

„Wir werden die Regelungen des Wohnungseigentumsrechts reformieren und mit dem Mietrecht harmonisieren, um die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Wohnungseigentümer über bauliche Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Barrierefreiheit, energetische Sanierung, Förderung von Elektromobilität und Einbruchschutz zu erleichtern.“

Durch Beschluss der Justizministerkonferenz der Länder (JuMiKo) vom 06./ 07.06.2018¹⁸ wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzt. Diese hat den Reformbedarf umfassend analysiert und Vorschläge erarbeitet. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe liegt seit August 2019 vor.¹⁹ Er bildet mit seinen Vorschlägen die Grundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Es handelt sich dabei um Klarstellungen und Prüfbitten zum Gesetzentwurf.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* spricht sich in seinen Empfehlungen für eine Klarstellung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus. Des Weiteren schlägt er eine Prüfbite zur Konkretisierung und Beschränkung der im Gesetzentwurf vorgesehenen möglichen Sanktionsformen vor. Außerdem fordert der Ausschuss, dass durch Änderung des BGB auch Mietparteien einen Anspruch auf Gestattung baulicher Veränderungen zum Zwecke des Anschlusses an ein Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität (Glasfaserausbau) erhalten sollen. Dieses Anliegen verfolgt auch der *Rechtsausschuss*, der es als Prüfbite formuliert.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* schlägt unter Hinweis auf die schnellstmögliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 vor die Bundesregierung zu bitten, verbindliche Vorgaben für die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie von Schutzrohren für Elektrokabel zu machen. Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, vor dem Hintergrund der notwendigen Mobilitätswende entsprechende Sharingmodelle in den Gesetzentwurf aufzunehmen, d. h., ob und in welcher Form private oder vermietete gebäudebezogene Ladepunkte auch öffentlich zugänglich für Elektrofahrzeuge genutzt werden können, wenn dies zugelassen wird.

¹⁸ [JuMiKo-Beschluss](#)

¹⁹ [Abschlussbericht](#)

Der *Wirtschaftsausschuss* fordert eine Ergänzung im Katalog der Modernisierungsmaßnahmen, zu deren Duldung die Mietparteien verpflichtet sein sollen, betreffend Ertüchtigung des gebäudebezogenen Anschlusses an das örtliche Stromverteilnetz oder eine hierdurch bewirkte Steuerbarkeit und Netzdienlichkeit bei der Entnahme elektrischer Energie (z. B. zum Laden von Fahrzeugen).

Der *Verkehrsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

TOP 22: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes**- BR-Drucksache 169/20 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem künftigen Gesetz sollen die EU-Richtlinie 2018/1808 (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) vom 14.11.2018 umgesetzt und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) geändert werden, um die Bekämpfung strafbarer Inhalte auf den Plattformen der erfassten Anbieter zu verbessern und transparenter zu machen. Es wird zudem angestrebt, dass die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern sowie Nutzern mit den Anbietern zukünftig einfacher und effektiver möglich wird. Auch soll die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte erleichtert werden. Unter anderem ist Folgendes vorgesehen:

- Ergänzungen der Informationspflichten im Rahmen von § 2 NetzDG, um den Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit der Transparenzberichte zu erhöhen,
- Klarstellung der erforderlichen Nutzerfreundlichkeit der Meldewege zum Übermitteln von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte in § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG,
- Einführung eines Verfahrens zum Umgang mit Gegenvorstellungen gegen Maßnahmen des Anbieters eines sozialen Netzwerkes sowie einer Anerkennungsmöglichkeit für eine Schlichtungsstelle für entsprechende Streitigkeiten,
- Klarstellung beim innerstaatlichen Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Absatz 1 NetzDG), dass er auch für so genannte Wiederherstellungsklagen zuständig ist,
- Erweiterung der Befugnisse des Bundesamtes für Justiz um Aufsichtsbefugnisse,
- Schaffung von Sonderregelungen zur Erfassung von Video-Sharing-Plattform-Diensten.

Das Gesetz soll frühestens am 20.09.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Aktuell sind zwei weitere Gesetzgebungsvorhaben im Verfahren, die ebenfalls Änderungen im NetzDG zum Ziel haben:

- Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (siehe Erläuterungen der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund zur 987. und 988. Sitzung des Bundesrates, dort TOP 14). Zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/18470) hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 06.05.2020 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze (BR-Drucksache 170/20, siehe TOP 26).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat fünf Prüfbitten. Zudem schlägt er die Forderung nach unverzüglicher Löschung offensichtlich rechtswidriger Inhalte, eine Pflicht zur Kennzeichnung beanstandeter Inhalte und eine Klarstellung zur gerichtlichen Zuständigkeit vor. Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt eine umfangreiche fachliche Stellungnahme, in der u. a. eine Vereinheitlichung und zentrale Zusammenführung der Bestimmungen des Bundes für Video-Sharing-Plattformen gefordert wird.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt ebenfalls eine umfangreiche fachliche Stellungnahme. Er kritisiert u. a., dass mit der eilbedürftigen Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/1808 nicht eilbedürftige Änderungen am NetzDG verbunden und über die EU-Richtlinie hinausgehende Pflichten für Plattformbetreiber im nationalen Recht normiert werden sollen, obwohl die EU-Kommission für diesen Bereich an einer europäischen Lösung arbeite.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 23: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union - BR-Drucksache 88/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Grundlage für das künftige Gesetz bildet das Legislativpaket der EU zur Kreislaufwirtschaft, das am 04.07.2018 in Kraft getreten ist. Dazu gehören die Abfallrahmen-, die Verpackungs-, die Batterie-, die Altfahrzeug- und die Deponierichtlinie. Diese Richtlinien sind bis 05.07.2020 in nationales Recht umzusetzen. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie. Darüber hinaus sollen einige Verordnungsermächtigungen geschaffen werden, die zur Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie dienen sollen. Weitere Ziele des Gesetzentwurfes sind die ökologische Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Verbesserung des Ressourcenmanagements und der -effizienz in Deutschland.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Kern des Gesetzentwurfes sind die Fortschreibung und Erhöhung der Quoten, die Überarbeitung der Vorgaben zur Produktverantwortung und zur Obhutspflicht der Erzeuger.

So sollen auch Siedlungsabfälle verstärkt zur Wiederverwendung und zum Recycling vorbereitet werden. Dazu ist vorgesehen, eine neue Berechnung der Recyclingquoten einzuführen, welche die Betrachtung der finalen Verwertungsanlage und nicht der vorgeschalteten Sortieranlage zur Berechnungsgrundlage erhebt. Diese Quoten sollen bis 2035 schrittweise auf 65 Prozent angehoben werden. Die Getrenntsammlung soll auf weitere Abfallströme erweitert werden. Biomüll soll nicht mehr zusammen mit anderen Abfallarten gesammelt werden dürfen. Das heißt, dass entsprechende separate Sammelbehälter aufgestellt werden müssten. Textilien sollen ab 2025 getrennt gesammelt werden. Auch hierfür müssten entsprechende separate Sammelbehälter aufgestellt werden. Gefährliche Haushaltsabfälle sind ab 2025 getrennt zu sammeln, wobei eine sofortige Umsetzung angestrebt wird. Das bedeutet, dass soweit nicht schon Systeme wie z. B. ein „Schadstoffmobil“ zur Abholung gefährlicher Haushaltsabfälle existieren, solche einzurichten sind.

Des Weiteren ist eine Erweiterung der Vorgaben zur Produktverantwortung vorgesehen. Erzeugnisse sollen so hergestellt und gebraucht werden können, dass die Abfallentstehung vermindert und Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden können. Die Erzeugnisse sollen ressourceneffizient, mehrfach verwendbar, technisch langlebig und reparierbar sein sowie nach Gebrauch einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden können. Insgesamt soll auf einen sparsamen Einsatz kritischer Rohstoffe geachtet werden. Verstärkt sollen Recyclate bei der Herstellung von Erzeugnissen eingesetzt werden. Auch die öffentliche Beschaffung soll so geändert werden, dass aus einer Prüfpflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse eine Bevorzugungspflicht wird. Zudem soll eine verursachergerechte Beteiligung an den Kosten für die Reinigung der Umwelt für Erzeuger eingeführt werden.

Die Grundpflicht der Produktverantwortung soll zu einer Obhutspflicht werden. Dies bedeutet, dass für Vertrieber von Erzeugnissen die Pflicht bestehen soll, auch bei Retouren im Online-Handel

dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. Der Regelungsbereich erstreckt sich aber auf alle Erzeugnisse, so dass z. B. auch Lebensmittel erfasst sind. Für diesen Bereich soll auch eine Transparenzverordnung erlassen werden, deren Verordnungsermächtigung im Gesetzentwurf angelegt ist.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* hält u. a. das Gesetz für zustimmungsbedürftig, da Verwaltungsverfahren für die Länder geregelt werden sollen, es aber für die Länder keine Abweichungsmöglichkeit gebe. Beim Abbruch baulicher Anlagen soll auf die Verwendung der Abfälle durch einen geordneten Rückbau geachtet werden. Außerdem sollen für die Herstellung von mineralischen Baustoffen Zugabequoten für Recyclate festgelegt werden. Zudem sieht der Ausschuss eine Notwendigkeit, eine rechtliche Verpflichtung einzuführen, um Lebensmittelverluste zu vermeiden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt u. a., dass die Freistellung von Berichtspflichten für nicht selbst hergestellte Produkte gestrichen wird, da sie zu unbestimmt sei.

Der *Wirtschaftsausschuss* schlägt u. a. vor, die Verordnungsermächtigung zur Erstellung eines Berichts zur Umsetzung der Obhutspflicht zu streichen.

Sowohl der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* als auch der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf (nach Auffassung der Bundesregierung) nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (0 30) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

TOP 27: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschafts gesetzes und anderer Gesetze - BR-Drucksache 181/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen bei der Prüfung ausländischer Direktinvestitionen im Zusammenhang mit der vor einem Jahr in Kraft getretenen Investment-Screening-Verordnung der EU.

Neben Ordnung und Sicherheit kann zukünftig auch die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als Kriterium für die Investitionsprüfung herangezogen werden. Die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bei Überprüfung von Direktinvestitionen aus Ländern außerhalb der EU soll somit verbessert werden. Überdies sollen bei der Investitionsprüfung zusätzliche Handlungsspielräume für die nationalen Regierungen eröffnet werden.

Im Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, dass sich Deutschland seit 2017 gemeinsam mit Frankreich und Italien auf europäischer Ebene für eine Änderung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Überprüfung von Direktinvestitionen durch Unionsfremde eingesetzt habe. Die aus dieser Initiative hervorgegangene EU-Verordnung ist im April 2019 in Kraft getreten. Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf soll das Außenwirtschaftsgesetz an die Vorgaben dieses neuen unionsrechtlichen Rahmens für die weiterhin in mitgliedstaatlicher Verantwortung liegende Investitionsprüfung angepasst werden. Kern des Gesetzentwurfs ist u. a. die Benennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nationale Kontaktstelle für Deutschland.

Darüber hinaus soll eine Regelungslücke geschlossen werden, um die Effektivität der Investitionsprüfung im Hinblick auf rechtliche oder faktische Vollzugshandlungen während des Prüfverfahrens abzusichern. Abflüsse von Informationen oder Technologien, die gravierende Folgen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit Deutschlands haben könnten, müssten auch während einer laufenden Erwerbsprüfung zuverlässig verhindert werden, heißt es in der Erläuterung zu dem Gesetzentwurf.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist textidentisch mit dem Entwurf der Koalitionsfraktionen (BT-Drucksache 19/18700). Zu diesem erfolgte die 1. Lesung im Deutschen Bundestag bereits am 23.04.2020.

Der Gesetzentwurf hat eine große Bedeutung im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Bei medizinischen Gütern (z. B. Impfstoffen und Atemschutzmasken) muss die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden. Das Gesetz soll z. B. regeln, dass, so lange eine Prüfung einer Übernahme noch andauert, sichergestellt werden muss, dass keine Informationen an mögliche Bewerber weitergegeben werden. Zudem wird der Anwendungsbereich ausgeweitet, so dass mehr Übernahmeveruche geprüft werden können. Da damit zu rechnen ist, dass in Folge der Corona-

Krise viele Unternehmen existenzielle Probleme erhalten, ist es besonders wichtig, die Prüfung ausländischer Direktinvestitionen auszuweiten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.

**ohne TOP: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament,
den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank,
die Europäische Investitionsbank und die Euro-Gruppe:
Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie
- BR-Drucksache 139/20 -**

Inhalt der Vorlage

Die vorliegende Mitteilung vom 13.03.2020 enthält einen Bericht der Europäischen Kommission (EU-Kommission) über die Sofortmaßnahmen zur Abmilderung der sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19- Pandemie. Die EU-Kommission hatte darin ihre Absicht erklärt, dazu alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, insbesondere:

- Sicherstellung der notwendigen Versorgung unserer Gesundheitssysteme, ohne den Binnenmarkt oder die Wertschöpfungsketten zu gefährden. Dabei geht es vor allem auch um ein beschleunigtes gemeinsames Beschaffungsverfahren für eine angemessene Versorgung mit persönlicher Schutzausrüstung;
- Unterstützungsmaßnahmen dafür, dass Einkommen und Arbeitsplätze der EU-Bürger nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden und die Krise keine dauerhaften Folgen hinterlässt;
- Beitrag zu Hilfen für die Wirtschaft durch Sicherung der Unterstützung von Unternehmen und Gewährleistung der Liquidität des Finanzsektors;
- Beförderung eines entschlossenen und abgestimmten Handelns der Mitgliedstaaten durch volle Ausschöpfung der Flexibilität der EU-Rahmenregelungen für staatliche Beihilfen und für den Stabilitäts- und Wachstumspakt. So sollen die EU-Beihilfenvorschriften sicherstellen, dass die EU-Mitgliedstaaten selbst Unterstützungsmaßnahmen ergreifen können und sich diese auf bedürftige Unternehmen beschränken, wobei schädliche Subventionswettläufe vermieden werden sollen.

Ergänzende Informationen/ Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen erläuterte den Ansatz der EU-Kommission wie folgt: „Die Coronavirus-Pandemie stellt uns alle auf eine harte Probe. Die ist nicht nur eine beispiellose Herausforderung für unsere Gesundheitssysteme, sondern auch ein großer Schock für unsere Volkswirtschaften. Das heute angekündigte umfangreiche Paket wirtschaftlicher Maßnahmen stellt auf die aktuelle Lage ab. Wir sind bereit, mehr zu tun, wenn sich die Lage ändert. Wir werden alle notwendigen Schritte treffen, um die europäischen Bürger und die europäische Wirtschaft zu unterstützen.“²⁰

Die EU-Kommission hat seit Veröffentlichung ihrer Mitteilung bereits mit Vorschlägen für umfangreiche Maßnahmenpakete in den Bereichen Gesundheitswesen, Forschungsförderung zur Entwicklung von Behandlungen, Tests und Impfstoffen, Wirtschaftsmaßnahmen, Grenz- und Mobili-

²⁰ EU-Kommission: [Pressemitteilung vom 13.03.2020](#)

tätsregelungen sowie Bekämpfung von Desinformation auf die Krise reagiert²¹; davon sind mittlerweile viele bereits beschlossen bzw. in der Umsetzung.

Der Europäische Rat hat am 23.04.2020 auf der Basis der Einigung in der Euro-Gruppe am 09.04.2020 drei wichtige Sicherheitsnetze für Arbeitnehmer, Unternehmen und Staaten in Form eines Pakets im Gesamtumfang von 540 Milliarden Euro gebilligt, das bis 01.06.2020 zur Nutzung bereitstehen soll:

- Vorsorgliche Kreditlinien des Europäischen Stabilitätsmechanismus (auch: „Europäischer Rettungsschirm“) von bis zu 240 Milliarden Euro, die den besonders von der Pandemie betroffenen Staaten zugutekommen könnten;
- ein Garantiefonds für Unternehmenskredite der Europäischen Investitionsbank, der 200 Milliarden Euro mobilisieren soll;
- das von der EU-Kommission vorgeschlagene Programm namens „SURE“ (Support mitigating Unemployment Risks in Emergency)²²: Das Instrument soll zum Schutz von Arbeitsplätzen zusätzliche EU-Unterstützung im Umfang von bis zu 100 Milliarden Euro bereitstellen, um Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu finanzieren.

Darüber hinaus bestand unter den Regierungschefs Einigkeit, dass ein befristeter „Erholungsfonds“ zur Unterstützung der wirtschaftlichen Herausforderungen dringend benötigt wird. Dieser soll die Solidarität der EU mit den von der Pandemie am meisten betroffenen Staaten zum Ausdruck bringen und den außerordentlich hohen Kosten der Krisenbewältigung Rechnung tragen. Details sind weiterhin offen, darunter die Finanzierungsquellen des Fonds. Dieser Fonds muss über ein ausreichend hohes Volumen verfügen, gezielt auf die am stärksten betroffenen Sektoren und geografischen Teile Europas ausgerichtet und speziell der Bewältigung dieser beispiellosen Krise gewidmet sein. Die EU-Kommission hat den Auftrag erhalten, eine genaue Bedarfsanalyse vorzunehmen und einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

Auch in Sachsen-Anhalt hat die COVID-19-Pandemie zu einer massiven Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz vor allem von Soloselbstständigen, Angehörigen freier Berufe und kleineren Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten geführt. Sachsen-Anhalt leistet gemeinsam mit dem Bund²³ über das Programm "Sachsen-Anhalt ZUKUNFT - Die Corona-Soforthilfe" Unterstützung bei der Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen. Die Finanzhilfe, deren Gesamtvolumen insgesamt 150 Millionen Euro beträgt, soll zur Existenzsicherung und zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit dienen. Die Gelder werden für Unternehmen gestaffelt als einmalige nicht rückzahlbare Leistung ausgezahlt. Förderanträge können bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bis 31.05.2020 eingereicht werden.²⁴

Gemeinsam mit anderen deutschen Ländern unterstützt Sachsen-Anhalt EU-Mitgliedstaaten durch die Aufnahme und Behandlung von COVID-19-Patienten. Der französische Präsident Emmanuel Macron hat Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff in einem Schreiben für diese beispiellose Geste der Solidarität des Landes Sachsen-Anhalt gedankt.²⁵

²¹ *EU-Kommission: Maßnahmen zur Krisenreaktion (Factsheet) vom 02.04.2020*

²² *Schlussfolgerungen des Präsidenten des Europäischen Rates vom 23.04.2020*

²³ *BMF vom 15.04.2020: "Mit aller Kraft gegen die Corona-Krise - Schutzschild für Deutschland"*

²⁴ *Investitionsbank Sachsen-Anhalt: "Sachsen-Anhalt Zukunft Die Corona-Soforthilfe"*

²⁵ *Dankschreiben vom 13.04.2020 auf Twitter*

Der Bundesrat hat aus Gründen der Eilbedürftigkeit zu wichtigen EU-Vorlagen in Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie durch die Europakammer am 21.04.2020 „Kenntnisnahme“ beschlossen (betrifft die BR-Drucksachen 174/20, 175/20, 176/20 und 177/20).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Gesundheitsausschuss*, der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, gelten die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung einen Antrag auf Behandlung im Plenum stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.